



Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE - NR. 1

SACHSTAND 1.8.2026

Kurzinformation für Unternehmen in Niedersachsen - Wie kann ich geflüchtete Menschen beschäftigen?

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Projekt ZBS AuF IV

Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück

E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de

Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

<https://www.caritas-os.de/impressum/start>

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert. Bitte nutzen Sie daher stets die neueste Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





BITTE UNBEDINGT BEACHTEN!

Bei der Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen, also auch von Geflüchteten, sind Betriebe verpflichtet, zu prüfen, ob eine Beschäftigung ausgeübt werden darf und für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltspapiers aufzubewahren.

I. BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS

Das jeweilige **Aufenthaltspapier** (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung etc.) gibt Auskunft darüber, **unter welchen Voraussetzungen** die Person erwerbstätig sein darf. Angaben dazu können in etwa wie folgt lauten:

1. „ERWERBSTÄTIGKEIT ERLAUBT“

Die Person darf **jede Beschäftigung aufnehmen** und sich **auch selbständig** machen.

2. „BESCHÄFTIGUNG ERLAUBT“

Die Person darf **jede Beschäftigung aufnehmen**, sich aber **nicht ohne weiteres selbständig** machen.

3. „BESCHÄFTIGUNG NUR MIT GENEHMIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE ERLAUBT“

3.1 BESCHÄFTIGUNG ALS ARBEITNEHMER*IN

Die Person muss für eine **konkrete** Arbeitsstelle, die ihr angeboten wird, bei der **Ausländerbehörde** die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** beantragen. Der Arbeitgebende muss hierzu ein Stellenbeschreibungsformular ausfüllen, das dem Antrag beigefügt wird.

Die **Ausländerbehörde** schickt den Antrag in der Regel zur **Bundesagentur für Arbeit**. Diese prüft unter Einschaltung des Arbeitgeberservice der örtlichen Agentur für Arbeit, die für den konkreten Arbeitgebenden zuständig ist, die **Arbeitsbedingungen**.

Dabei wird geklärt, ob in dem angebotenen Arbeitsvertrag die **gesetzlichen Regelungen** (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und die Entlohnung dem **Tariflohn bzw. ortsüblichen Lohn** entspricht.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





Dauer der Prüfung

Für die Prüfungen hat die Bundesagentur für Arbeit **zwei Wochen Zeit**. Das Verfahren kann sich verzögern, wenn die Angaben des Geflüchteten oder des Betriebs nicht vollständig sind. Es wird deshalb dringend geraten, die **Formulare gewissenhaft auszufüllen**. Wenn die Bundesagentur für Arbeit in den zwei Wochen nicht antwortet, gilt die Zustimmung als erteilt.

In dringenden Fällen empfiehlt es sich, etwa **eine Woche nach Einreichung** des Antrags bei der **Ausländerbehörde zu erfragen**, wann der Antrag zur Bundesagentur für Arbeit geschickt wurde.

Verfahren nach Entscheidung

Wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt, erteilt die **Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis** für diese Arbeitsstelle und trägt diese **in das Aufenthaltspapier ein**.

Lehnt die Ausländerbehörde die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ab, ist sie verpflichtet, den Geflüchteten die **Gründe der Ablehnung schriftlich** mitzuteilen. Dagegen kann in einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden.

3.2 BESCHÄFTIGUNG ALS AUSZUBILDENDE ODER IM RAHMEN EINES PRAKTIKUMS

Bei den folgenden Ausbildungs- und Praktikumsarten entscheidet die Ausländerbehörde ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit:

- **Berufsausbildungen** in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen
- **Praktika**, die vorgeschriebene Bestandteile einer Ausbildung oder eines Studiums sind
- **Praktika bis zu drei Monaten** zur Orientierung für eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme oder begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium
- **Einstiegsqualifizierungen** etc.

ACHTUNG:

Beginnen Geflüchteter eine mindestens zweijährige Ausbildung oder haben sie sie bereits begonnen und wird ihr Asylantrag endgültig abgelehnt, **erteilt** die Ausländerbehörde eine

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





sog. **Ausbildungsaufenthaltserlaubnis** oder **Ausbildungsduldung**, wenn insbesondere die Identität geklärt ist.

Informationen zu Ausnahmen hiervon und zu den weiteren Erteilungsvoraussetzungen sind in unserer Arbeitshilfen 3a zu Ausbildungsaufenthaltserlaubnis und 3b zur Ausbildungsduldung zu finden.

4. „ERWERBSTÄTIGKEIT NICHT ERLAUBT“

Dieser Eintrag bedeutet nicht zwingend, dass die Geflüchteten nicht beschäftigt werden dürfen. Sie können auch in diesem Fall für die ihnen angebotene Stelle die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis beantragen**.

Wenn trotz des Eintrags **kein Arbeitsverbot** besteht, wird die Ausländerbehörde den Antrag erforderlichenfalls an die Bundesagentur für Arbeit weiterleiten (vgl. 3).

a) Personen mit einer Aufenthaltsgestattung dürfen (noch) nicht arbeiten:

- in Aufnahmeeinrichtungen in den ersten **drei Monate** nach der Registrierung des Asylantrags; die Wartezeit beträgt sechs Monate
 - bei Stellung eines Aufnahmegesuchs oder Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung oder bei Gewährung von internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat
- außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen in den ersten drei Monate des gestatteten, erlaubten oder geduldeten Aufenthalts.
- in der Regel bei der wiederholten oder erheblichen und unentschuldigten **Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten** im Asylverfahren
- während des **beschleunigten Verfahrens**, das innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Asylantrags abgeschlossen sein muss
- wenn sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen und aus **sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG** kommen und den Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt haben.

Sog. sichere Herkunftsstaaten nach **§§ 29a; 29b AsylG** sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Senegal und Serbien.

Übergangsregelungen: Kein Arbeitsverbot

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





Für Staatsangehörige der **Republik Moldau und Georgiens**, die bis um 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt (§ 87d AsylG)

b) Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen dürfen noch nicht arbeiten:

- in den ersten **drei Monate** des Aufenthalts, wobei Zeiten des geduldeten oder erlaubten Aufenthalts mitgerechnet werden; dies gilt nicht bei zustimmungsfreier Beschäftigung (§ 32 Abs. 1 BeschV)
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, insbesondere bei falschen Angaben, fehlender Mitwirkung etc.
- wenn die Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt ist
- bei Personen aus **sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG oder nach der EU-weiten Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)**

Sog. sicheren Herkunftsstaaten nach der **EU-weiten Liste** nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II) sind: Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko, Tunesien, und EU-Beitrittskandidaten wie die Türkei (Ausnahme z.B. bei bewaffnetem Konflikt).

Ausnahmen vom Arbeitsverbot für Personen aus den sog. **sicheren Herkunftsstaaten:**

- Asylantrag bis 31.08.2015 oder keine Asylantragstellung
- bei Rücknahme des Asylantrags nach unentgeltlicher Rechtsauskunft nach § 12b AsylG
- bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse

Übergangsregelungen: Kein Arbeitsverbot

a) Für Staatsangehörige der **Republik Moldau und Georgiens**, die

- bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt oder
- sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 Nr. 1 AufenthG)

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





b) für Staatsangehörige **Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei**, die sich

- am 6. Mai 2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder
- am 11. Juni 2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit waren (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG).

Hinweis

- Für Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG besteht ein Arbeitsverbot
- Zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG in Erstaufnahmeeinrichtungen siehe § 61 Abs. 1 Satz 6, 7 und 9 AsylG).

II. WOHSITZAUFLAGE

Enthält das Aufenthaltspapier eine Wohnsitzauflage (z. B. „**Die Wohnsitznahme ist nur im Bereich der Stadt ... gestattet.**“) sind die Geflüchteten verpflichtet, dort zu wohnen. Wird der Lebensunterhalt an einem anderen Wohnort vollständig eigenständig gesichert, wird die Wohnsitzauflage auf Antrag von der Ausländerbehörde aufgehoben. Bei Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG wird die Wohnsitzauflage aufgehoben, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mindestens 15 Stunden/Woche, bedarfsdeckendes Gehalt) ausüben oder eine Ausbildung aufgenommen haben.

Eine **Ausnahme** besteht bei **Asylsuchenden**:

Wenn sie ziehen möchten, ist vielfach trotz der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung vielfach eine neue Zuweisungsentscheidung erforderlich. Hierzu müssen sie einen **Umverteilungsantrag** stellen (vgl. nds. MI, Erlass vom 25.02.2026).

III. FÖRDERUNG VON ARBEITS- UND AUSBILDUNGSPLÄTZEN

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nach einer Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters kommen folgende Förderungen in Frage:

1. FÖRDERUNG VON ARBEIT

- **Eingliederungszuschuss**
Förderhöhe: max. 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts
Förderdauer: max. 12 Monate (bei Personen ab 55 Jahren max. 36 Monate).
- **Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen**
Förderhöhe: max. 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts
Förderdauer i.d.R.: max. 24 Monate

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





- **Leistungen zur Beschäftigungsförderung** für Personen, die Grundsicherungsgeld beziehen
- **Förderhöhe:** max. 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts im 1. Jahr
max. 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts im 2. Jahr
Förderdauer: 2 Jahre
- Wenn im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses eine **berufliche Weiterbildung** durchgeführt wird, können Arbeitgebende **Zuschüsse zum Arbeitsentgelt** erhalten.

2. FÖRDERUNG VON AUSBILDUNG

- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen**
Förderhöhe: i.d.R. max. 60 % bei Behinderung und max. 80 % bei Schwerbehinderung der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich pauschalisiertem AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- **Förderdauer:** gesamte Ausbildungsdauer
- **Einstiegsqualifizierung**
Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vorbereitung einer betrieblichen Berufsausbildung
Förderhöhe: Zuschuss zur Vergütung bis 276,- € mtl
Förderdauer: 4 – 12 Monate
Fahrtkosten der Teilnehmenden können übernommen werden.
- **Assistierte Ausbildung**
Betriebe, die einen mit Assistierter Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden, können
 - zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung sowie
 - administrativ und organisatorisch unterstützt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer **örtlichen Arbeitsverwaltung** oder wenden Sie sich an eines der regionalen **Start Guides Projekte** in Niedersachsen, die Ihnen gerne weiterhelfen (**Kontaktadressen** siehe www.zbs-auf.info).

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





IV. ARBEITSVERTRAG

Es gilt in der Regel das **deutsche Arbeitsrecht**.

Auch wenn die Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung befristet ist, kann ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen werden, was zumindest den Verwaltungsaufwand reduziert und auch Kettenverträge vermeidet. Auch mit Geflüchteten mit einem befristeten Aufenthaltspapier muss ein **unbefristeter Arbeitsvertrag** geschlossen werden, wenn eine Befristung arbeitsrechtlich verboten ist.

Wenn Arbeitnehmer*innen nicht mehr beschäftigt werden dürfen, weil **dauerhaft** keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilt wird, ist eine personenbedingte Kündigung angezeigt.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

